

Die Kehrseite: Ausgrenzung und Diskriminierung der jüdischen Bevölkerung – die Provinzialsynode von Breslau

Trotz Privilegien und Schutzbriefen kam es auch in Polen-Litauen immer wieder zu Diskriminierungen und auch Vertreibungen. Nur wenige Jahre nach dem Kalischer Statut verabschiedete – wie allerorts – auch die römische Kirche Polens 1267 auf der Provinzialsynode der Diözese Gnesen in Breslau (poln. Wrocław) Verordnungen zur Ausgrenzung der jüdischen Bevölkerung (etwa in Form der für das Mittelalter typischen Kleidervorschriften) und reglementierte wirtschaftliche Aktivitäten und die Niederlassungsfreiheit, wie der folgende Quellenauszug deutlich macht.

Allen Christen dieser Kirchenprovinz verbieten wir bei Strafe der Exkommunikation strikt, Juden oder Jüdinnen bei sich zum Gastmahl zu empfangen oder es zu wagen, mit ihnen zu essen und zu trinken, oder es sich anzumaßen, mit ihnen auf ihren Hochzeiten oder bei Gastmählern zu tanzen. Auch sollen Christen kein Fleisch oder andere Lebensmittel von Juden kaufen. (Dies alles verbieten wir,) damit die Juden nicht dadurch die Christen, die sie für ihre Feinde halten, vergiften. Wir fügen hinzu, daß in Zukunft, wenn Juden, unter welchem Vorwand auch immer, von Christen schwere und unmäßige Zinszahlungen erpressen, ihnen die Gemeinschaft mit den Christen entzogen werden soll, bis sie bezüglich dieser maßlosen Bedrückung auf angemessene Weise Genugtuung geleistet haben. Daher sollen die Christen, wenn es nötig ist, durch Kirchenstrafen gezwungen werden, sich des Umgangs mit ihnen zu enthalten. Den Fürsten aber erlegen wir auf, daß sie sich deshalb den Christen nicht feindlich zeigen, sondern sich vielmehr bemühen sollen, die Juden von einer so großen Bedrückung (der Christen) abzuhalten. [...]

Das Land Polen ist im Leib der Christenheit noch eine neue Pflanzung. Damit die christliche Bevölkerung nicht von dem Aberglauben und den schlechten Sitten der unter ihr lebenden Juden angesteckt wird, zumal die christliche Religion den Herzen der Gläubigen in diesen Gegenden erst kürzlich und nur oberflächlich eingepflanzt wurde, schreiben wir streng vor, daß Juden, die sich in dieser Kirchenprovinz Gnesen aufhalten, nicht vermischt unter den Christen wohnen dürfen. Vielmehr sollen sie in einem abgesonderten Teil der Stadt oder des Dorfes ihre aneinander grenzenden und miteinander verbundenen Häuser haben, und zwar so, daß das Judenviertel von den Wohngegenden der Christen durch einen Zaun, eine Mauer oder einen Graben getrennt wird. Wir ordnen jedoch an, dass Christen und Juden, deren Häuser vermischt stehen, durch den Diözesanbischof und den weltlichen Herrn unter Androhung einer geeigneten Strafe zum Verkauf oder Tausch ihrer Häuser nach dem Schiedsspruch ehrbarer Männer gezwungen werden. Wenn aber diese Trennung bis zum nächsten Geburtsfest des heiligen Johannes des Täufers nicht durchgeführt worden ist, sollen sowohl der Diözesanbischof des Ortes als auch der weltliche Herr wissen, daß ihnen von da an der Zugang zur Kirche verboten sein wird, wenn sie zögern, ihre Jurisdiktion und Amtsbefugnis gegenüber den Zuwiderhandelnden geltend zu machen. Inzwischen jedoch sollen sich die Juden, wenn das Sakrament des Altares an ihren Häusern vorbeigetragen wird, nach dem ersten Glockenläuten in ihren Häusern aufhalten und Fenster und Türen schließen. Nachdem aber die Trennung durchgeführt worden ist, sollen die Juden nach unserem Beschluß in einer Stadt oder einem Dorf nur noch eine einzige Synagoge haben.

Ebenso ordnen wir an, daß die Juden den gehörnten Hut, den sie einst in dieser Gegend zu tragen gewohnt waren, dann aber dreist abzulegen gewagt haben, wieder tragen sollen, damit man sie klar von den Christen unterscheiden kann, wie es einst auf dem allgemeinen Konzil festgelegt wurde. Wenn aber ein

Jude ohne ein solches Zeichen umhergehend angetroffen wird, soll er nach der Gewohnheit des Landes eine Geldstrafe zahlen.

Außerdem ordnen wir an, daß die Juden angehalten werden sollen, dem Priester des Pfarrsprengels, innerhalb dessen Grenzen sie leben, dafür, daß sie Plätze belegen, an denen eigentlich Christen wohnen sollten, gemäß der Höhe des Schadens, den sie ihm dadurch verursachen, und nach dem Urteil des zuständigen Diözesanbischofs, alle Einkünfte zu ersetzen. Wir verbieten auch, dass sie die Badestuben und Wirtshäuser der Christen besuchen. Außerdem sollen sie es nicht wagen, (christliche) Knechte, Mägde, Ammen oder sonstige Dienerschaft bei Tage oder bei Nacht in ihren Häusern zu halten, und sie sollen nicht mit der Erhebung von Zöllen oder mit irgendeinem anderen öffentlichen Amt betraut werden. Wenn aber festgestellt wird, daß irgendein Jude mit einer Christin die Sünde der Unzucht begangen hat, soll er in strenger Kerkerhaft gehalten werden, bis er mindestens zehn Mark Strafe gezahlt hat. Die Christin aber, die sich dieser verdammenswerten Vereinigung hingegeben hat, soll durch die Stadt gepeitscht und dann ohne Hoffnung auf Rückkehr aus der Stadt vertrieben werden.

Quelle: Schoeps J. H., Wallenborn H. (Hg.) 2001: *Juden in Europa. Ihre Geschichte in Quellen. Band 1: Von den Anfängen bis zum späten Mittelalter*. Darmstadt, 143–145.

Antisemitische Propaganda des 20. Jahrhunderts – die Protokolle der Weisen von Zion

Die sogenannten „Protokolle der Weisen von Zion“ sind angebliche Sitzungsberichte über 24 (in anderen Versionen 27) Zusammenkünfte von Juden und Freimaurern in Basel 1897, bei denen die Errichtung eines jüdischen Weltreichs mit Hilfe von Liberalismus und Sozialismus geplant worden sein soll. Die fiktiven Dokumente erschienen erstmals 1903 in Russland und fanden von hier aus in verschiedenen Versionen ab 1917 über das Deutsche Reich rasche Verbreitung in ganz Europa und Übersee. Sie wurden besonders während des Nationalsozialismus instrumentalisiert, sind jedoch bis heute Bestandteil antisemitischer Propaganda.

Die ersten Hinweise, dass es sich dabei um eine Fälschung handelte, erschienen 1921 in der Londoner Zeitung „The Times“. Der Journalist Philip Graves konnte dabei die Übernahme ganzer Textstellen aus der gegen Napoléon III. und dessen despotische Herrschaft gerichteten Satire „Dialogue aux enfers entre Machiavel et Montesquieu“ des französischen Juristen Maurice Joly von 1864 in den vermeintlichen Protokollen belegen.

Spätere Untersuchungen des russischen Historikers Vladimir L. Burcev ergaben, dass die Texte eine Fälschung aus dem Umkreis des zaristischen Geheimdienstes „Ochrana“ waren, der Teile aus Jolys Satire mit weiteren literarischen Quellen vermengt hatte, um antisemitische Stimmungen in der Bevölkerung zu schüren. Ziel war dabei nicht zuletzt die Diskreditierung der wachsenden liberalen und revolutionären Bewegungen im Russischen Reich.

Erste Sitzung

Das Gold. – Der Gottesglaube. – Die Selbstverwaltung.

In unserer Zeit, wo die echt Freisinnigen die Beherrscher des Staates sind, ist allein die Macht des Goldes maßgebend. Es gab eine Zeit, da herrschte der Gottesglaube. Der Begriff der Freiheit war noch wesenlos; Niemand verstand es, sie zu seinen Zwecken auszunutzen. Kein Volk kann auch nur eine kurze Zeit bestehen, wenn es sich nicht eine vernünftige Selbstregierung schafft, ohne die es in Zügellosigkeit versinkt. Von